

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Innenstadtfonds Falkensee

beschlossen durch den Hauptausschuss der Stadt Falkensee am 27.05.2026
(Beschluss-Nr.....)

Der Innenstadtfonds Falkensee ist ein Finanzierungsinstrument, mit dem kleinteilige und stadt-raumbezogene Projekte, Aktionen und Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt unterstützt werden. Die Finanzierung der Projekte erfolgt aus dem kommunalen Haushalt und aus Fördermitteln, wenn diese zur Verfügung stehen. Zusätzliche private Mittel können zur Finanzierung des Innenstadtfonds von Dritten eingebracht werden.

Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

1. Ziel und Fördervoraussetzung

1.1 Ziel ist es, die Innenstadt von Falkensee zu stärken, zu beleben und attraktiver zu gestalten.

Mit dem Innenstadtfonds werden Projekte, Aktionen und Maßnahmen gemäß den Zielen des INSEK Falkensee aus 2018 sowie der Fortschreibung des Standortentwicklungskonzeptes Innenstadt und des Retentions- und Klimafolgenanpassungskonzeptes, beide aus 2023, unterstützt, die

- einen inhaltlichen Bezug zur Innenstadt im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung haben,
- einen Nutzen für die Allgemeinheit im Stadtzentrum Falkensee (siehe 1.2) erwarten lassen und
- das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteurinnen und Akteuren fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.

1.2 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich der im Anhang 1 dargestellten Gebietskulisse im Stadtzentrum Falkensee gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in der Anlage 1 dargestellt und wird nachfolgend als „Innenstadt“ bezeichnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.

1.3 Für die beantragten Maßnahmen müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zum Zeitpunkt der Durchführung vorliegen.

1.4 Mit der beantragten Maßnahme darf vor Erhalt der Zuwendungsmitteilung noch nicht begonnen werden bzw. es dürfen noch keine Aufträge erteilt worden sein.

2. Fördergegenstand

2.1 Es sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen im Sinne von 1.1 für die Innenstadt haben.

2.2 Mit Mitteln aus dem Innenstadtfonds werden sowohl investive als auch investitionsvorbereitende, investitionsbegleitende sowie nicht-investive Maßnahmen gefördert. Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums, zur Aufwertung der Innenstadt, des Stadtbildes und des Wohnumfeldes wie z.B. Stadtmobiliar (Bänke, Stühle, Spielgeräte, Infotafeln etc.), Bepflanzungen, Kunstobjekte und sonstige Vorhaben zur Stadtbildpflege sowie zur Erhöhung von Aufenthaltsqualität, Sauberkeit und Sicherheit im öffentlichen Raum der Innenstadt (investive Maßnahmen)
- bauliche Maßnahmen und Investitionen im Gebäudebereich, vorrangig in den gewerblich genutzten Erdgeschoßzonen, zur Instandhaltung, Optimierung der Nutzung und Schaffung barrierefreier Zugänge, grundlegenden Aufwertung des Stadtbildes und Modernisierung im Bestand sowie Werbeanlagen und sonstige Vorhaben zur Verbesserung der Funktionalität und Außenwirkung der Innenstadt (investive Maßnahmen)
- energetische Maßnahmen (Beleuchtung, Heizung, Verglasung), zum Beispiel Einbau energiesparender Schaufensterverglasung, energetische Dachsanierung, Dämmung, Einbau energieeffizienter Beleuchtung in Laden- und Verkaufsräumen oder Ateliers (investive Maßnahmen)
- Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, wie beispielsweise Maßnahmen zur Regenentwässerung bzw. -speicherung, Begrünung von Fassaden und Dächern sowie weitere Bepflanzungen, Verschattung, Trinkwasserbrunnen/-spender, Förderung von alternativen Mobilitätsformen, kleinteilige Maßnahmen zur energetischen Sanierung oder Projekte mit dem Ziel der Ressourceneinsparung/-wiederverwendung (investive und nicht-investive Maßnahmen)
- Veranstaltungen und Marketingmaßnahmen im Zuge der Kommunikation von baulichen Maßnahmen (investitionsvorbereitende/-begleitende Maßnahmen)
- Veranstaltungen und Marketingmaßnahmen mit einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Werbe- und Imagemaßnahmen zur Stärkung des lokalen Gewerbes, Veranstaltungen, Kunstaktionen, Mitmach-Aktionen und sonstige Vorhaben zur Imagebildung und Belebung der Innenstadt (nicht-investive Maßnahmen)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalisierung, inkl. Projekte zum Abbau von Barrieren digitaler Inhalte, digitale Führungen, digitale Infrastruktur o.ä. (investive und nicht-investive Maßnahmen)

2.3 Die Förderung aus dem Innenstadtfonds stellt keine Regelfinanzierung dar. Das heißt, es werden in der Regel in sich abgeschlossene Projekte gefördert, deren Umsetzung innerhalb von zwölf Monaten ab Bekanntgabe der Zuwendungsbewilligung abgeschlossen sind. In Ausnahmefällen kann der Umsetzungszeitraum auf Antrag verlängert werden.

2.4 Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit denen bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- unbefristete Maßnahmen
- jegliche Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Hotelübernachtungen und Catering
- Versicherungsbeiträge
- Eigenleistungen
- temporäres Inventar
- individuelles Stadtmobiliar (mit Ausnahme von Verschattungsmöglichkeiten)
- individuelle Schaufensterbeklebungen, die nicht mit einer übergreifenden temporären Aktion/einem übergreifenden temporären Event zusammenhängen

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Gefördert wird auf Projektbasis und im Sinne einer privat-öffentlichen Kofinanzierung. Projekte werden hierbei durch eine 80%ige Anteilsfinanzierung aus dem Innenstadtfonds bezuschusst. Voraussetzung ist, dass die übrigen 20% der Projektkosten von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bereitgestellt werden. Für Vereine und andere Zusammenschlüsse ohne Gewinnerzielungsabsicht kann der Fördersatz auf bis zu 100 % der abrechnungsfähigen Projektkosten ausgeweitet werden. Die Entscheidung über die Anpassung des Fördersatzes im Einzelfall obliegt der Lenkungsgruppe.
- 3.2 Die Förderung aus dem Innenstadtfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss darf einen Betrag von 7.500 € nicht überschreiten. Eine Förderung aus dem Innenstadtfonds erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Mittel des Fonds.
- 3.3 Die Höhe der Förderung wird prozentual zu den tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten der Maßnahme, abzüglich der Einnahmen, ermittelt. Die Mittel aus dem Innenstadtfonds werden grundsätzlich nachträglich gezahlt, d.h. das Projekt ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller vorzufinanzieren. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich und werden durch die Stadt Falkensee beschlossen.
- 3.4 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der voraussichtliche Zuschuss mindestens 500 € beträgt (Bagatellgrenze).
- 3.5 Der Innenstadtfonds wird durch die Stadt Falkensee verwaltet. Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Abschluss und Freigabe durch die Stadt oder einen Fördermittelgeber ausbezahlt.

4. Antragsstellung und Vergabeverfahren

- 4.1 Anträge können von Vereinen, Verbänden, Initiativen, Unternehmen, Einzelpersonen, gemeinnützigen Trägerinnen bzw. Trägern sowie öffentlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen gestellt werden. Politische, religiöse und andere weltanschauliche Träger, Akteure oder Maßnahmen mit Motiven aus diesen Bereichen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn, sie leisten einen gemeinnützigen, unpolitischen und

unreligiösen Beitrag zur Stärkung der Innenstadt und haben keinen Werbecharakter.

- 4.2 Ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Innenstadtfonds ist schriftlich an die Stadt Falkensee zu stellen. Zur Antragsstellung ist das Antragsformular zu nutzen, das auf den Internetseiten der Stadt Falkensee abgerufen oder angefordert werden kann.
- 4.3 Der Antrag muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:
- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller
 - Beschreibung des geplanten Vorhabens inkl. einer Darstellung des Nutzens und der zu erwartenden Effekte im Sinne der Innenstadttärkung und -belebung
 - räumliche Zuordnung des Projektes
 - Dauer der geplanten Projektdurchführung sowie Durchführungszeitraum
 - Kosten und Finanzierung des Projektes inkl. Darstellung von möglichen Einnahmen
 - bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert über 5.000 € netto sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Angebotsaufforderungen sind in geeigneter Form schriftlich (z.B. E-Mail) zu belegen, wenn weniger als drei vergleichbare Angebote eingehen
 - Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Datum gültig
- 4.4 Im Regelfall sollen die Anträge mindestens 2 Monate vor dem geplanten Beginn des Projektes eingegangen sein. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft.
- 4.5 Die Anträge werden dem Vergabegremium (vgl. dazu auch 5.) mit dem fachlichen Votum der Stadt Falkensee zur Entscheidung vorgelegt. Über die Bewilligung der Mittel entscheidet das Vergabegremium im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Innenstadtfonds.
- 4.6 Beschlüsse über Anträge zum Innenstadtfonds werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vergabegremiums gefasst.
- 4.7 Die förmliche Zuwendungsmitteilung wird von der Stadt Falkensee auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums erstellt.
- 4.8 Mit dem Vorhaben darf erst nach Erhalt der Zuwendungsmitteilung begonnen werden. In begründeten Einzelfällen kann ein vorgezogener Maßnahmenbeginn vorbehaltlich der Förderung erteilt werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist schriftlich zu beantragen.
- 4.9 Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 4.10 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellerinnen bzw. Antragstellern ist die ausgewiesene Mehrwertsteuer nicht förderfähig.
- 4.11 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Innenstadtfonds. Die Entscheidung der Lenkungsgruppe erfolgt im eigenen Ermessen.
- 4.12 Durch die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer ist in geeigneter Weise (Pressemitteilung, Flyer, Plakate, etc.) darzustellen, dass die Projektumsetzung mit Mitteln der Stadt und ggf. eines Fördermittelgebers unterstützt wurde. Dabei sind die entsprechenden Logos und Förderinformationen zu verwenden. Die Logos können bei der Stadt Falkensee angefordert werden.

5. Vergabegremium

- 5.1 Das für die Vergabe der Innenstadtfondsmittel zuständige Entscheidungsgremium ist die Lenkungsgruppe Innenstadt.
- 5.2 Mögliche Sponsoren, deren Fonds-Sponsoringsumme mindestens 2.500 € beträgt, erhalten die Möglichkeit, der Lenkungsgruppe bei der Diskussion über die Förderanträge beratend zur Seite zu stehen.
- 5.3 Jeder gestellte Antrag wird durch die Stadt Falkensee auf Förderwürdigkeit geprüft. Sie steht der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller beratend zur Seite. Ist der Antrag förderwürdig, wird er an die Lenkungsgruppe Innenstadt zur Abstimmung weitergereicht.
- 5.4 Abstimmungen über Anträge zum Innenstadtfonds werden entweder während Sitzungen der Lenkungsgruppe Innenstadt oder im Umlaufverfahren (i.d.R. digital) durchgeführt.
- 5.5 Sind Mitglieder der Lenkungsgruppe selbst Antragstellende, sind diese bei Abstimmungen über die Annahme ihres Antrages nicht stimmberechtigt.

6. Abrechnung

- 6.1 Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Abrechnungsunterlagen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu erbringen:
 - vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht inkl. einer detaillierten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben
 - Belege zu den einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen (z.B. Rechnung und Zahlungsnachweis bzw. bei Barzahlungen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Quittung bis maximal 500 € brutto)
 - Dokumentation des Projektes inkl. kurzer textlicher Erläuterung und Fotos der Durchführung
 - bei baulichen Maßnahmen ist eine schriftliche Bestätigung der Durchführung erforderlich (Abnahmeprotokoll)

7. Zweckbindungsfrist

Für investive Projekte besteht i.d.R. eine Zweckbindungsfrist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung und/ oder Anschaffung. Die Zweckbindungsfrist ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sicherzustellen und beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung, Pflege, Instandhaltung und Neubeschaffung bei Verlust. Für bewegliche Gegenstände, die durch Mittel des Innenstadtfonds angeschafft werden gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden. Kann der Verwendungszweck nicht aufrechterhalten werden, ist die Stadt Falkensee schriftlich zu informieren. Diese kann einer anderen Nutzung als der Zweckbestimmung zustimmen. Wird diese Zustimmung versagt und die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, so ist der gewährte Zuschuss anteilig zur Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

8. Rücknahme und Widerruf der Zuwendungsmitteilung

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann die Zuwendung auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

9. Auflösung/Beendigung

Falls der Innenstadtfonds aufgelöst wird oder aufgelöst werden muss und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verplante private Mittel von Sponsoren zur Verfügung stehen, werden diese an die Mittelgeber zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt in der umgekehrten Reihenfolge der Einzahlung bis die privaten Mittel aufgebraucht sind. Ein darüber hinaus gehender Anspruch ist ausgeschlossen. Die Rückzahlungen werden nicht verzinst.

Abweichend hiervon kann die Lenkungsgruppe eine Zuführung der Mittel zu konkreten gemeinnützigen Zwecken empfehlen, soweit die Zustimmung der Betroffenen nach Satz 1 vorliegt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung durch den Hauptausschuss in Kraft.

Falkensee, den

Heiko Richter, Bürgermeister